

Satzung

Evangelisch-methodistisches Diakoniewerk Bethanien Bethesda e. V.

Personenbezeichnungen in dieser Satzung umfassen in der Regel sowohl das weibliche als auch das männliche Geschlecht.

Präambel

Es ist die Aufgabe der Kirche Jesu Christi, die Liebe Gottes in Wort und Tat zu verkündigen. Darum ist Diakonie Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Sie nimmt sich besonders der Menschen an, die in leiblicher und seelischer Bedrängnis sind, unter sozial ungerechten Verhältnissen leiden oder in besonderen sozialen Schwierigkeiten leben. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

Die Evangelisch-methodistische Kirche als Teil der einen Kirche Jesu Christi sieht sich in Übereinstimmung mit ihren sozialen Grundsätzen auch im gesellschaftlichen Bereich verantwortlich und sucht deshalb das diakonische Wirken auf allen Ebenen und in ökumenischer Weite zu fördern. Dies geschieht insbesondere in Organen und Einrichtungen der Zentralkonferenz, der Jährlichen Konferenzen, auf Bezirksebene und in den Diakoniewerken.

Das Evangelisch-methodistische Diakoniewerk Bethanien Bethesda e.V. verwirklicht diakonische Arbeit insbesondere in der Tradition der Diakoniewerke Bethanien und Bethesda.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Evangelisch-methodistisches Diakoniewerk Bethanien Bethesda e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat die Aufgabe, in Wort und Tat notleidenden und bedrängten Menschen Hilfe zu bringen. Dies geschieht in der Gewissheit, dass menschliche Möglichkeiten und Fähigkeiten erst zusammen mit dem Angebot der Liebe Gottes eine ganzheitliche Hilfe ermöglichen.
3. Der Verein kann seine Aufgaben insbesondere erfüllen durch
 - 3.1 diakonisches Engagement in diakonischen Initiativen und Einrichtungen,
 - 3.2 Mitglieder, die sich dem kirchlichen Auftrag zur Diakonie verpflichtet wissen und die das gemeinsame Zeugnis von der Liebe Gottes in den Einrichtungen und in kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Projekten mittragen wollen, mit denen der Verein verbunden ist.

3.3 gemeinschaftsbildende Angebote wie z. B. Zurüstung und Weiterbildung zur Förderung des persönlichen diakonischen Lebens und Dienstes. Dem dienen auch Gottesdienste und Seelsorge.

3.4 durch geistliche Unterstützung (z. B. im Gebet) der Einrichtungen von Bethanien und Bethesda und von Unternehmen, Einrichtungen und Initiativen, zu denen anderweitige enge Vernetzungen bestehen,

3.5. Unterstützung von diakonischen Aktivitäten, die nicht über die laufenden Budgets der Einrichtungen finanziert werden können, wie z. B. Freiwilliges Soziales Jahr/Diakonisches Jahr oder zusätzliche Berufsausbildungsplätze.

3.6 die (auch finanzielle) Unterstützung und Vernetzung sozialer und diakonischer Initiativen und Projekte in Gemeinden, Einrichtungen und Werken der Evangelisch-methodistischen Kirche, auch in Zusammenarbeit mit Projekten von in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland verbundenen Kirchen und ihnen verbundenen diakonischen Werken und Einrichtungen.

3.7. Hilfe an Bedürftigen,

3.8 durch Öffentlichkeitsarbeit für diakonische Anliegen insbesondere im Raum der Evangelisch-methodistischen Kirche.

4. Die Mitgliederversammlung kann die Aufnahme weiterer Aufgaben beschließen, soweit diese der satzungsmäßigen Zweckverfolgung des Vereins dienen.

5. Zweck des Vereins ist es auch, anderen gemeinnützigen Körperschaften zur Förderung sozialer und diakonischer Arbeit, zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie für kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke Mittel nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO zu beschaffen. Diese Zweckverwirklichung kann auch durch die Vergabe von zinsgünstigen und zinslosen Darlehen erfolgen. Zudem kann der Verein Mittel nach der Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO anderen Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

6. Der Verein kann sich zur Erfüllung des Satzungszwecks Hilfspersonen im Sinne des § 58 Abs.1 Satz 2 AO bedienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zugehörigkeit zu Spitzenverbänden

1. Der Verein arbeitet mit Vereinigungen und Körperschaften zusammen, deren Ziele sich mit denen des Vereins decken. Es kann in anderen Vereinigungen und Körperschaften Mitglied werden, wenn dadurch die Aufgaben des Vereins gefördert werden.

2. Der Verein ist Mitglied im Verband Evangelisch-methodistischer Diakoniewerke (EmD) sowie im Deutschen und Europäischen Verband freikirchlicher Diakoniewerke.

3. Der Verein ist über den Verband freikirchlicher Diakoniewerke der Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband als dem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann nur sein, wer für die Ziele des Vereins eintritt und Kirchenglied der Evangelisch-methodistischen Kirche oder Glied einer anderen Kirche ist, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) angehört bzw. wer als juristisches Mitglied einer dieser Kirchen verbunden ist. Ausnahmefälle regelt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Mitglieder des Vereins können werden:
 - 2.1. Freunde des Vereins, die sich bereit erklären, die Arbeit des Vereins durch ehrenamtliche Mitarbeit oder finanzielle Förderung zu unterstützen
 - 2.2. haupt-, neben- oder ehrenamtliche Mitarbeiter in den Einrichtungen und Initiativen, in denen der Verein tätig bzw. denen der Verein verbunden ist, auch wenn sie im Ruhestand sind,
 - 2.3. Diakonissen im aktiven Dienst oder im Ruhestand,
 - 2.4. juristische Personen, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und die ausschließlich kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
3. Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Dabei können die in Ziffer 2. 4. genannten juristischen Personen bis zu jeweils drei Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden, von denen einer als Stimmführer fungiert.
4. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
5. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über einen Widerspruch gegen den Beschluss des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig..

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) freiwilligen Austritt,
 - c) Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder dessen Ansehen erheblich schädigt, kann es ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder des Verwaltungsrates durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

4. Vor der Abstimmung über den beantragten Ausschluss ist dem Mitglied der Antrag auf Ausschluss bekanntzugeben. Es erhält Gelegenheit, sich dazu zu äußern.

§ 7 Gestaltung der Mitgliedschaft

Die Mitglieder stellen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten folgenden Aufgaben:

1. Sie nehmen teil am gottesdienstlichen und gemeinschaftlichen Leben des Vereins.
2. In den Kirchgemeinden sind sie bemüht, das Miteinander von Kirche und Diakonie zu fördern.
3. Sie sind offen für neue Formen der Lebens-, Glaubens- und Dienstgemeinschaft. Zeichen der Verbundenheit können sein: Tracht, Anstecknadel, Brosche oder andere durch die Mitgliederversammlung autorisierte Symbole der Zugehörigkeit.
4. Alle Mitglieder nach § 5, Absatz 2.2. tragen darüber hinaus in ihren Arbeitsbereichen durch ihre Bemühungen um gute zwischenmenschliche Beziehungen zu anderen Mitarbeitern zu einem angenehmen Betriebsklima bei, um damit die Gemeinsamkeit des Zeugnisses von der Liebe Gottes zu fördern.
5. Sie unterstützen die Arbeit des Vereins durch jährliche Mitgliedsbeiträge. Die Höhe sowie Zahlungsmodalitäten der Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung geregelt, welche auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand und gibt der Mitgliederversammlung Rechenschaft.

§ 8 Freundeskreis

„Freunde“ des Vereins ohne Rechte und Pflichten eines Vereinsmitglieds können werden:

1. Menschen, die sich bereit erklären, die Arbeit des Vereins durch ehrenamtliche Mitarbeit oder finanzielle Förderung zu unterstützen,
2. haupt-, neben- oder ehrenamtliche Mitarbeitende in den Einrichtungen und Initiativen, in denen der Verein verbunden ist (auch wenn sie im Ruhestand sind),
3. Diakonissen im aktiven Dienst oder im Ruhestand.

Die „Freunde“ können Mitglied einer Regionalgruppe oder Hausgruppe sein.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

1.1 Mitgliederversammlung (§ 10),

1.2 Verwaltungsrat (§§ 11-14),

1.3 Vorstand (§§ 15 - 17),

1.4 Regional- und Hausgruppen (§ 18).

2. Die Mitglieder der Organe haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vermögens des Vereins. Auch dürfen ihnen keinerlei sonstige Vermögensvorteile zugewendet werden.

Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund besonderer Verträge oder sonstiger Regelungen bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen, wenn dies vom Vorstand, von einem Viertel der Mitglieder des Vereins oder von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrates beantragt wird. Die Einberufung ist schriftlich, unter Angabe der Gründe und des Zweckes, zu beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen, einzuberufen und wird von ihm geleitet.
3. Zum ausschließlichen Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung gehören:
 - 3.1 Wahl eines Schriftführers,
 - 3.2 Wahl des Vorstandes auf Vorschlag des Verwaltungsrates,
 - 3.3 Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates gem. § 11 Ziff.1.1.,
 - 3.4 Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - 3.5 Entgegennahme des Berichtes des Verwaltungsrates,
 - 3.6 Entlastung des Verwaltungsrates,
 - 3.7 Erlass einer Ordnung für die Wahl des Verwaltungsrates,
 - 3.8 Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates (sie kann durch Briefwahl erfolgen),
 - 3.9 Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - 3.10 Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die ihr vom Verwaltungsrat oder den Regional- und Hausgruppen unterbreitet werden,
 - 3.11 Entgegennahme und Erörterung von Informationen über Grundsätze der Arbeit und über die laufende Entwicklung und Planung,
 - 3.12 Empfehlungen an den Vorstand,
 - 3.13 Empfehlungen an den Verwaltungsrat,
 - 3.14 Beschluss über Mitgliedsbeiträge,
 - 3.15 Änderung der Satzung,
 - 3.16 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten. Sie müssen den Mitgliedern bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung zugestellt werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wenn nicht durch die Satzung oder gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

7. Beschlüsse über die Änderung des Vereinszweckes, die immer nur im Rahmen der kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke nach § 2 der Satzung erfolgen können, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Empfehlung des Verwaltungsrates sowie der Zustimmung von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
8. Zur Auflösung des Vereins ist neben der Empfehlung des Verwaltungsrates die Zustimmung der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland erforderlich.
9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und jedem Mitglied zuzusenden. Soweit Inhalte und Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht zur Bekanntgabe bestimmt sind, unterliegen die Mitglieder der Schweigepflicht. Einspruch gegen die Niederschrift ist schriftlich beim Vorsitzenden innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Zugang der Niederschrift zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch ist in der nächsten Sitzung zu entscheiden.

§ 11 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat des Vereins besteht aus höchstens zehn Mitgliedern. Mitglieder des Verwaltungsrates sind:
 - 1.1 vier durch die Mitgliederversammlung zu wählende Personen,
 - 1.2 eine Delegierte /ein Delegierter des Kirchenvorstandes der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland,
 - 1.3 bis zu fünf aus den Haus- und Regionalgruppen entsandte Personen.
2. Beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates können auf Einladung teilnehmen:
 - 2.1 die Mitglieder des Vorstandes,
 - 2.2. die Mitglieder des Vorstandes der Bethanien Diakonissen-Stiftung als Verantwortliche für die Unternehmen bzw. Einrichtungen, mit denen der Verein verbunden ist
3. Die Mitglieder nach Ziff. 1.1 werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt, die Mitglieder nach Ziff. 1.3 auf die Dauer von vier Jahren entsandt. Wiederwahl ist zulässig. Der Verwaltungsrat bleibt bis zur Konstituierung des neu gewählten Verwaltungsrates im Amt. Scheidet ein Mitglied nach Ziff. 1.1 vorzeitig aus, so kann der Verwaltungsrat sich für die laufende Wahlperiode durch Zuwahl ergänzen.
4. Die Verwaltungsratsmitglieder müssen Kirchenglieder der Evangelisch-methodistischen Kirche oder Glied einer in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) vertretenen Kirche sein. Sie müssen die Ziele des Vereins vertreten und sollten über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
5. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden und ihnen einzelne Zuständigkeiten zu übertragen.
6. Der Verwaltungsrat und seine Ausschüsse können sachkundige Personen zu ihren Sitzungen beratend hinzuziehen.

§ 12 Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung in geheimer Wahl aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder den Vorsitzenden sowie seinen Stellvertreter und aus den stimmberechtigten oder beratenden Mitgliedern einen Schriftführer und dessen Stellvertreter.
2. Der Verwaltungsrat ist jährlich zu mindestens zwei ordentlichen Sitzungen einzuladen, von denen eine innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden muss. Zu einer außerordentlichen Sitzung kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates jederzeit einladen. Außerdem muss der Verwaltungsrat einberufen werden, wenn dies ein Viertel seiner Mitglieder oder der Vorstand für erforderlich halten.
3. Der Verwaltungsrat ist durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich - unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen - einzuberufen. In dringenden, begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
4. Anträge der Mitglieder des Verwaltungsrates sind dem Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des Verwaltungsrates schriftlich zuzuleiten. Sie müssen den Mitgliedern des Verwaltungsrates zugestellt werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen beschließen die anwesenden Mitglieder.
5. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.
6. Ist der Verwaltungsrat beschlussunfähig, so ist innerhalb von drei Wochen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In diesem Fall ist der Verwaltungsrat, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder die Anwesenheit des Vorsitzenden oder Stellvertreters, beschlussfähig. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters wählt der Verwaltungsrat aus den anwesenden Mitgliedern einen Vorsitzenden für diese Sitzung. Auf diese Konsequenz ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht an anderer Stelle eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit findet eine nochmalige Aussprache und Abstimmung statt. Wenn auch diese Abstimmung Stimmengleichheit ergibt, gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. Abstimmungen über Geschäfte, die nicht die Wahlen betreffen, können auf schriftlichem Wege vorgenommen werden. Auch hier entscheidet einfache Stimmenmehrheit.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und jedem Mitglied des Verwaltungsrates zuzusenden. Soweit Inhalt und Beschlüsse der Sitzung des Verwaltungsrates nicht zur Bekanntgabe bestimmt sind, unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrates der Schweigepflicht. Einspruch gegen die Niederschrift ist schriftlich beim Vorsitzenden innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Erhalt der Niederschrift zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch ist in der nächsten Sitzung zu entscheiden.

§ 13 Willenserklärungen des Verwaltungsrates

Willenserklärungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 14 Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat, unbeschadet gesetzlicher Vorschriften, insbesondere zu beschließen über:

1. Grundsätze der Arbeit,
2. Wahl von beratenden Mitgliedern in den Verwaltungsrat,
3. Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes, Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung der Ergebnisse,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Erwerb, Verkauf oder Belastung von Grundstücken sowie Bestellung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken, einschließlich der Verpflichtungsgeschäfte hierzu sowie sonstige, über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen,
6. Anträge, die vom Vorstand unterbreitet werden,
7. Genehmigung einer vom Vorstand vorzulegenden Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung,
8. Bestellung der Wirtschaftsprüfer nach § 21 Ziff. 2,
9. Anträge an die Mitgliederversammlung,
10. Anträge der Regional- und Hausgruppen.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Personen, darunter die/der Vorsitzende, die Kassiererin/der Kassierer. Die/der Vorsitzende muss Pastorin/Pastor der Evangelisch-methodistischen Kirche sein.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Vertretungsbefugnis des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende des Vorstandes ist allein vertretungsbefugt. Weitere Mitglieder des Vorstandes sind jeweils nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden vertretungsbefugt. Der Verwaltungsrat kann weiteren Vorstandsmitgliedern die Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates bei Bedarf besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen und deren Geschäftsbereich und Vertretungsumfang festlegen. Sind keine Vertreter bestellt, vertreten sich die Mitglieder des Vorstandes gegenseitig nach Absprache im Rahmen der geltenden Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung.

§ 17 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein und nimmt alle Angelegenheiten des Vereins wahr, soweit sie nicht ausdrücklich in dieser Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Seine Aufgaben umfassen auch alle laufenden Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Zweck und die Ziele des Vereins zu fördern und zu verwirklichen.

Der Vorstand regelt die Geschäfte nach der geltenden Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung.

§ 18 Regional- und Hausgruppen

1. Um die diakonische Identität der mit dem Verein verbundenen Einrichtungen, Initiativen zu fördern und die Mitglieder des Vereins in ihrem jeweiligen Kontext zu stärken, werden Regional- und Hausgruppen gebildet.
2. Jede Regional- bzw. Hausgruppe soll mindestens einmal jährlich zusammen kommen zur geistlichen Stärkung, zur Weiterbildung, zum Austausch und zur Planung diakonischer Initiativen oder zu öffentlichen Diakonietagen. Das Treffen wird vom Leiter der Gruppe oder vom Vorstand des Vereins einberufen.
3. Jede Regional- bzw. Hausgruppe kann Anträge zur Projektförderung an den Verwaltungsrat stellen.
4. Die Einrichtung und Auflösung einer Regional- bzw. Hausgruppe ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 19 Abstimmung und Wahlen

Abstimmungen der Organe erfolgen, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, in der Regel durch Handaufheben. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.

Wahlen sind in geheimer schriftlicher Abstimmung vorzunehmen.

Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Wenn die Satzung für eine Wahl die Stimmabgabe durch Briefwahl ermöglicht, wird den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ein Wahlzettel zugesandt. Der ausgefüllte und nicht unterschriebene Wahlzettel wird in einen neutralen Umschlag gegeben und in einem gesonderten Kuvert versandt. Das Briefwahlschreiben muss spätestens am Tag vor der Wahl in der Geschäftsstelle des Vereins auf normalem Postweg, oder durch Boten überbracht, eingegangen sein.

Bei der Wahl des Vorstandes und der Vertreter des Verwaltungsrates ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Dabei ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit auch nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei welchem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§ 20 Zustimmungspflichtige Beschlüsse

Satzungsänderungen, die die Bestimmungen über die Zuordnung zur Evangelisch-methodistischen Kirche sowie Beschlüsse, die den bisherigen Satzungszweck wesentlich verändern und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der vorherigen Zustimmung der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland. Die Zustimmung hat der Vorstand mit Angabe der Gründe schriftlich einzuholen.

§ 21 Geschäftsjahr/Rechnungslegung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein lässt seine Rechnungslegung durch einen geeigneten Abschlussprüfer prüfen. Das Prüfungsergebnis wird dem Kirchenvorstand der Evangelisch-methodistischen Kirche jährlich vorgelegt.

§ 22 Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt nach vorheriger Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Vereins das verbleibende Vermögen der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland, Ostdeutsche Jährliche Konferenz mit der Auflage zu, es ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken, zu verwenden.